

Sitzung am: 23.11.2022	öffentlich	TOP Nr.: 12	Amt/Sachbearbeiter: Kämmerei/Herbert Seckinger
---------------------------	------------	----------------	---

Neukalkulation der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2021 die Abwassergebühren neu festgesetzt. Dabei wurde die Schmutzwassergebühr auf 3,05 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,42 €/m² erhöht. Der Gemeinderat blieb bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühr um 42 Cent unter kalkulierten kostendeckenden Gebühr. Für das Jahr 2023 ist eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich.

Gebührenmaßstab:

Die Abwassergebühr wird in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt. Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist der Frischwasserverbrauch. In der Abrechnung 2021 ist die gebührenpflichtige Abwassermenge von 246.302 m³ auf 234.537 m³ zurückgegangen. Seit 2015 sind die Abwassermengen von 301.114 m³ auf 234.537 m³ um über 66.000 m³ zurückgegangen (-22%). Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Abwassermenge dauerhaft nicht mehr auf das alte Niveau ansteigt. In der Kalkulation wird die gebührenpflichtige Abwassermenge mit 240.000 m³ angesetzt. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert wird. Die verschiedenen Befestigungsarten werden mit Versiegelungsfaktoren differenziert. Außerdem wird die Nutzung von Zisternen berücksichtigt. Dies wurde bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Flächen berücksichtigt. Insgesamt wurden die Flächen mit 270.500 m² ermittelt.

Aufteilung der Kosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen. Die einzelnen Kostenbestandteile werden auf die verschiedenen Kostenträger aufgeteilt:

- Anteil Schmutzwasser (SW)
- Anteil Niederschlagswasser der privaten Grundstücke (NWpriv)
- Straßenentwässerungskostenanteil (SEKA)

Soweit die Kosten nicht genau den einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können, erfolgt die Aufteilung nach verschiedenen Kostenschlüsseln, die in der Tabelle Seite 5 dargestellt sind. Dabei werden Erfahrungswerte herangezogen, die von der Rechtsprechung anerkannt sind. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Straßenentwässerungskosten. Die Straßenentwässerungskosten sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen und werden von den gebührenfähigen Kosten abgesetzt.

Kalkulatorische Kosten:

Die Abschreibungen erfolgen linear aus den ursprünglichen Anschaffungskosten und richten sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Beiträge und Zuschüsse werden nach der Bruttomethode mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz auf der Ertragsseite aufgelöst.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 2,0% angesetzt (bis 2019 3,0%). Es handelt sich um einen Mischzinssatz von Darlehens- und Eigenkapitalverzinsung. Der Durchschnitt der Darlehenszinsen lag in den letzten Jahren bei knapp 4,0%.

Zählergebühr für Zwischenzähler:

Für Zwischenzähler, die für die Absetzung nicht eingeleiteter Abwassermengen eingebaut sind sowie für sonstige Wasserzähler, die ausschließlich der Berechnung der Abwassergebühren dienen, ist eine gesonderte Zählergebühr vorgesehen. Die Kalkulation hat eine Zählergebühr von 0,85 €/Monat ergeben (unverändert).

Verrechnung von Über- und Unterdeckungen:

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) ist geregelt, dass Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen, die sich am Ende eines Haushaltsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden können.

Am 25.11.2020 hat der Gemeinderat über die Verrechnung von Über- und Unterdeckungen bis zum Jahr 2017 beschlossen.

Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre betragen nach der Haushaltsrechnung:

2018 Restüberschuss	213.180,62 €
2019 Zuschuss	-143.920,58 €
2020 Zuschuss	-98.418,56 €
2021 Zuschuss	-173.217,17 €

Ende 2018 war noch ein Überschuss aus Vorjahren in Höhe von 213.180,62 € vorhanden. In den Folgejahren sind Unterdeckungen entstanden. Im Jahr 2021 betrug der Zuschussbedarf 173.217,17 €. Davon sind 98.501,34 € nicht verrechnungsfähig, da die Gebühr 42 Cent unter der kalkulierten kostendeckenden Gebühr festgesetzt war ($234.527 \text{ m}^3 \times 0,42 \text{ €} = 98.501,34 \text{ €}$). Der Überschuss aus Vorjahren mit 213.180,62 € kann mit dem Zuschussbedarf 2019 und 2020 verrechnet werden. Dies ist in den Jahresabschlüssen durch die Auflösung einer entsprechenden Rückstellung bereits so umgesetzt.

In der letzten Gebührenkalkulation wurde kein Zuschussbedarf zum Ausgleich eingeplant. Die Verluste summieren sich somit jährlich zu einem Verlustvortrag auf. In der neuen Gebührenkalkulation ist ebenfalls kein Verlustausgleich eingeplant, um die Höhe der Gebühren zu begrenzen.

Höhe der Gebühren:

Nach der Gebührenkalkulation wurden die neuen Gebühren wie folgt ermittelt:

- Schmutzwassergebühr 4,19 € je Kubikmeter Abwasser (bisher 3,05 €)
- Niederschlagswassergebühr 0,43 € je Quadratmeter versiegelter Fläche (bisher 0,42 €).

Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit relativ stark. Dies ist auf den starken Rückgang der gebührenpflichtigen Abwassermenge, aber auch auf steigende Kosten zurückzuführen. Die laufenden Kosten steigen insbesondere durch die erforderlichen Mittel für Kanalsanierung und steigende Unterhaltungskosten bei Pumpstationen (+40.000 €), sowie eine steigende Betriebskostenumlage für den Abwasserverband (+30.000 €). Würden die aufgelaufenen Verluste zum Ausgleich eingeplant, läge die Schmutzwassergebühr sogar bei 4,57 €/m³.

Da bei der Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung möglichst Kostendeckung erreicht werden soll, um die Subventionierung über den allgemeinen Haushalt zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, die kalkulierten Gebühren so zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation zu, insbesondere den Abschreibungssätzen, dem kalkulatorischen Zinssatz und der Berechnung der Straßenentwässerungskosten.
2. Der im Jahr 2018 noch vorhandene Überschuss der Abwasserbeseitigung in Höhe von 213.180,62 € wird mit den Unterdeckungen 2019 und 2020 verrechnet.
3. Die Schmutzwassergebühr wird ab 1. Januar 2023 auf 4,19 €/m³ festgesetzt.
4. Die Niederschlagswassergebühr wird ab 1. Januar 2023 auf 0,43 €/m² festgesetzt.
5. Die Zählergebühr für Zwischenzähler wird unverändert auf 0,85 €/Monat festgesetzt.
6. Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf geändert.

S a t z u n g

zur Änderung der Abwassersatzung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 23. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert am 25. November 2020, beschlossen:

I.

§ 36 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34) beträgt je m³ Abwasser **4,19 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34a) beträgt je m² versiegelte Fläche **0,43 Euro**.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser **4,19 Euro**.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schiltach, 23. November 2022

Thomas Haas
Bürgermeister